

Grillplatzordnung

1. Die schriftliche Erlaubnis für die Benutzung des Grillplatzes und dessen Nebenanlagen ist stets bei sich zu führen und Forstbeamten oder anderen Personen, die vom Forstamt oder der Stadt Marburg ermächtigt sind, auf deren Verlangen vorzuzeigen.
2. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz vor der Schranke ca. 100 m vor der Einmündung in die Waldstraße „Runder Baum“ abzustellen. Es ist strikt untersagt, Fahrzeuge hinter dieser Schranke abzustellen, sollte diese einmal nicht geschlossen sein. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin abgeschleppt werden. Setzen Sie Ihre Gäste davon in Kenntnis, dass die Erlaubnis zur Benutzung des Grillplatzes nicht die Genehmigung zum Befahren gesperrter Forstwege mit Kraftfahrzeugen einschließt. **Die Fahrgenehmigung für ein Kraftfahrzeug erhalten Sie nur für den Transport von Materialien (z. B. Getränken, Grillgut).** Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich verfolgt.
3. Zu Beginn der Veranstaltung ist bei Bedarf der „FI-Schalter“ an- bzw. nach Veranstaltung wieder abzuschalten (Stromsicherungskasten große Halle).
4. Die Sicherung für den Herd nur bei Nutzung einschalten. Ausschalten nicht vergessen!
5. **Die Kühlschränke sind über die Temperaturschraube innen anzuschalten. Nach Gebrauch wieder ausschalten und die Kühlschränktüren etwas geöffnet lassen.**
6. **Halten Sie das Feuer unter Kontrolle, legen Sie nicht zu viel Holz auf einmal auf, damit der angrenzende Waldbestand nicht gefährdet wird. Legen Sie etwa 1 Stunde vor Ende der Veranstaltung kein Holz mehr nach. Lassen Sie das Feuer ausbrennen oder löschen Sie es mit Wasser.** Der Wasserschlauch befindet sich im Kasten am Toilettenhäuschen. Bitte keine Erde oder Steine in die Feuerstelle werfen, sonst müssen die nach Ihnen kommenden Feuerstellenbenutzer/innen diese erst wieder reinigen.
7. Den Wasserhahn nach Nutzung wieder abdrehen und den Wasserschlauch entleeren.
8. Feuerlöscher befinden sich in der Küche und in der Feuerlöschkiste am Toilettenhäuschen.
9. Hinterlassen Sie die Feuerstelle und sonstige Anlagen sauber und keine Äste, Steine, etc. auf der Wiese. Bei Dunkelheit, holen Sie bitte die Säuberung am nächsten Tag **bis spätestens 09.00 Uhr** nach. Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, ist die Stadt Marburg berechtigt, diese auf Rechnung der Erlaubnisinhaberin/des Erlaubnisinhabers selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
10. Der Kinderspielplatz ist nicht für Erwachsene da!
11. **Das Spielhaus inklusiver der Spielgeräte ist nur unter Aufsicht von Erwachsenen zu nutzen. Die Stadt Marburg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden.**
12. **Es ist erforderlich, eine Grillrostaufgabe (Alufolie, Grillschale o. Ä.) mitzubringen.** Bitte den Grill und den Grillrost mit geeignetem Reiniger (z. B. Spüli) reinigen, Fettreste entfernen. Kein offenes Feuer in dem gemauerten Grill anlegen, nur Holzkohle verwenden.
13. **Beachten Sie, dass das Rauchen im Walde außerhalb des Feuerstellenbereiches vom 1. 3. bis 31. 10. verboten ist.**
14. Bitte lassen Sie keine Hunde im Wald frei herumlaufen. Das Wild wird beunruhigt. Befindet sich der Hund außerhalb der Einwirkung seines Herrn, kann der/die Hundehalter/in bestraft werden. Der Jagdausübungsberechtigte ist befugt, den Hund zu töten. Lassen Sie deshalb bei Veranstaltungen im Wald Ihren Hund besser zu Hause.

15. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für jeglichen Schaden, der dem Forst oder der Stadt Marburg im Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes und der Nebenanlagen entsteht.
16. Die Benutzung des überlassenen Grillplatzes und sämtlicher baulicher und sonstiger Einrichtungen des Versammlungsgeländes und der Forstwege erfolgt auf eigene Gefahr. Schadensersatzforderungen gegenüber der Forstverwaltung oder der Stadt Marburg können nicht geltend gemacht werden.
17. Das Übernachtungsverbot im Wald wird durch diese Genehmigung – auch für das Grillplatzgelände – nicht aufgehoben
18. **Das Aufschlagen von Zelten auf dem Grillplatzgelände oder dem umliegenden Waldgebiet ist nicht gestattet.**
19. Speisen und Getränke dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Sollte dennoch Müll anfallen, so befindet sich der Schlüssel für die Container im Stromkasten am Toilettenhäuschen.

Eine gewerbliche Nutzung des Grillplatzes ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.